

vom ersten Bibliothekar zuzustellenden, und jedem Interessenten zur Einsicht offen stehenden Register. Bei dem Wechselln hat er auf die sorgfältige Erhaltung der Bücher zu achten, und die beschädigten jedes Mal in kürzester Frist vom Buchbinder ausbessern zu lassen. Von etwaigen Ungebührlichkeiten in der Behandlung der Bücher durch die Interessenten, und von Verzögerungen in der Abgabe derselben zum Behuf des Wechsels hat er dem Ausschusse Anzeige zu machen, damit das zur Abhülfe Erforderliche verfügt werde.

R e c h n u n g s w e s e n.

26.

Die Rechnung der Leseanstalt wird von dem Rechnungsführer der Ressource, jedoch getrennt von der Ressourcerechnung, geführt. Für seine Mühwaltungen dabei erhält er eine mit ihm zu vereinbarende billige Entschädigung.

27.

Die Einnahme der Leseanstalt besteht:

- 1) aus den vierteljährlichen Beiträgen der Mitglieder des Lesecirkels,
- 2) aus den halbjährlichen Beiträgen der Theilnehmer der Leihbibliothek,
- 3) aus dem Gelde, welches für einzeln verliehene Bücher aufkommt (§. 3. 20), und
- 4) aus der etwaigen außerordentlichen Einnahme.

Die Beiträge der Mitglieder des Lesecirkels werden

durch den Lesediener nach einem demselben vom ersten Bibliothekar einzuhandigenden Heberegister vierteljährlich, zu Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, einzassirt, und spätestens 14 Tage nach dem Verfalltage an den Rechnungsführer im Ganzen abgeliefert.

Über die Beiträge der Theilnehmer der Leihbibliothek stellt der zweite Bibliothekar halbjährlich, zu Weihnachten und Johannis dem Rechnungsführer ein Heberegister zu, nach welchem derselbe die Einsendung der Beiträge direct an ihn in den ersten 14 Tagen nach dem Verfalltage zu erwarten, oder späterhin durch Erinnerung zu befördern hat.

Die von einzeln verliehenen Büchern zu zahlenden Gelder notirt der zweite Bibliothekar, und läßt sie am Ende des Vierteljahrs nach einem alsdann aufzustellenden Heberegister durch den Lesediener einzassiren und an den Rechnungsführer abliefern.

Auf außerordentliche Einnahmeposten ertheilt der Ausschuß dem Rechnungsführer jedes Mal besondere Assignationen.

28.

Die Ausgabe der Leseanstalt:

- 1) für Bücher und Zeitschriften an die Buchhandlungen,
- 2) für das Einbinden und Heften der Bücher und Zeitschriften an den Buchbinder,
- 3) Hebungsgebühren des Rechnungsführers und Lohn des Lesedieners, und

4) etwaige außerordentliche Ausgabe wird vom Rechnungsführer auf jedesmalige Anweisung des Ausschusses bestritten.

29.

Mit Neujahr jedes Jahrs schließt der Rechnungsführer seine Rechnung; vor Ostern reicht er sie dem Ausschusse zu Beförderung der Abnahme ein. Die Abnahme geschieht in Gegenwart des Vorstandes und Ausschusses der Ressourcegesellschaft, und der letztere ertheilt die Decharge.

30.

Die etwaigen Überschüsse der Rechnung sollen stets im folgenden Jahre zu erweiterten Ankäufen von Büchern, sowohl für den Lesecirkel als für die Leihbibliothek, verwandt werden.

31.

Gleich nach Ostern eines jeden Jahrs, in dem für die Rechnungsabnahme und für die Wahl der neu eintretenden Ausschußmitglieder bestimmten Termine legt der Ausschuß dem Vorstände und Ausschusse der Ressourcegesellschaft eine Übersicht über den finanziellen Stand der Anstalt und die Verwaltung des abgelaufenen Jahres vor; und bringt er zugleich dasjenige, was zur Verbesserung der Einrichtung und Verwaltung gewünscht werden mag, in Vorschlag. Dieser Termin ist acht Tage vorher durch Anschlag auf der Ressource bekannt

zu machen, damit die Theilnehmer der Leseanstalt demselben beiwohnen und ihre etwaigen Verbesserungsvorschläge gleichfalls eröffnen können.

32.

Die gegenwärtigen Bestimmungen sind als Theil der Statuten der Ressourcegesellschaft (von welchen letzteren deshalb der §. 67 des Nachtrages von 1833 künftig ausfällt) anzusehn, und sollen gedruckt und an die Mitglieder der Ressourcegesellschaft und die Interessenten der Leseanstalt vertheilt werden.

Detmold, den 21sten October 1834.

